



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2013

Nr. 8/2013

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Samtgemeinde Nienstädt</i>)	81
Bekanntmachung; Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	81
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	82
Breitbandversorgung im ländlichen Raum; Stadt Stadthagen; Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren; Stadt Stadthagen	82
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördliche Friedrichstraße/Parkstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Bad Eilsen	83
Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	84
Satzung zur sechzehnte Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	84
Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2013	86
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2013	86
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Samtgemeinde Nienstädt</i>)	s.o.
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2013	87
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 28. Juni 2010	88
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 53 „Am Deister II“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 43 „Am Deister“	88
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen	

Anlagen:

1. zu: Breitbandversorgung im ländlichen Raum; Stadt Stadthagen; Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren; Stadt Stadthagen
2. zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördliche Friedrichstraße/Parkstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Bad Eilsen
3. zu: Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 53 „Am Deister II“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 43 „Am Deister“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Ditmar Köritz, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Helpsen, 28.6.2013

Stadthagen, 21.03.2013

D.Köritz
Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister

Jörg Farr
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i.d.F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1084) und § 38 der Bundeswahlordnung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), gebe ich die Kreiswahlvorschläge, die der Kreiswahlausschuss am 26.07.2013 für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg zugelassen hat, bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bewerber:
Maik Beermann, Sparkassenbetriebswirt
Geboren 1981 in Nienburg/Weser
Wendenborsteler Str.11, 31634 Steimbke

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerber:
Sebastian Edathy, Sozialwissenschaftler, MdB
Geboren 1969 in Hannover
Auf der Bleiche 1, 31547 Rehburg-Loccum

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber:
Dr. Ralf Kirstan, Studienrat
Geboren 1974 in Northeim
Konrad-Adenauer-Str. 23, 31737 Rinteln

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bewerberin:
Katja Keul, Rechtsanwältin
Geboren 1969 in Berlin
Linnert 2, 31608 Marklohe

5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Bewerber:
Torben Franz, Abiturient
Geboren 1994 in Nienburg/Weser
Eibenweg 11, 31582 Nienburg/Weser

6. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

Bewerber:
Bernd Riensch, Betriebswirt
Geboren 1965 in Bückeberg
Bergmannstr. 9, 31675 Bückeberg

7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Bewerberin:
Brigitte Hella Elvira Kallweit, Einzelhandelskauffrau
Geboren 1956 in Vienenburg
Lange Wilhelmstr. 6, 38690 Vienenburg

Stadthagen, den 30.07.2013

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 40 Nienburg II - Schaumburg
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

§ 1 Abs. 2 Nr. b) erhält folgende Fassung:

b) Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen, jedoch beschränkt auf höchstens 25 Sitzungen im Jahr

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bückeberg, den 26.06.2013

Stadt Bückeberg

Brombach
Bürgermeister

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Stadt Stadthagen
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
Stadt Stadthagen

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Stadtverwaltung Stadthagen
Rathauspassage 1
31655 Stadthagen
Telefon: (05721) 782-156
Email: stadtverwaltung@stadthagen.de
m.papra@stadthagen.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile Hörkamp-Langenbruch und Oberwöhren

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Stadt Stadthagen bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Stadt Stadthagen behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage 1 beigefügt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 1 beigefügt)

Im Februar 2009 ist eine Befragung, im Oktober 2012 eine Nacherhebung der in den betreffenden Ortsteilen ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren einerseits permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können. Daraus resultierend wird für das betreffende Gebiet eine flächendeckende Versorgung von mindestens 25 MBit/s gewünscht.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile Hörkamp-Langenbruch und Oberwöhren als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-)Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a.

Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 60 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Stadt Stadthagen eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke bis zur Höhe der Investitionskosten in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Die Stadt Stadthagen behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Der Anbieter hat den angebotenen Ausbaubereich (Anschlussteilnehmer mit einer Versorgung von ≥ 25 Mbit/s nach dem Ausbau) grafisch darzustellen.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form, mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundung Breitband Stadt Stadthagen 2013“, vorzulegen.

Die **Angebote** müssen eine **Bindefrist bis mindestens 08.01.2014** enthalten.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Stadt Stadthagen bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 12.09.2016 (**Ende IBV-Frist + 3 Jahre**) erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite ≥ 25 Mbit/s zur Verfügung steht.

Die Stadt Stadthagen behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der IST-Situation der Region ist im online Breitbandatlas des Landes Niedersachsen (www.breitband-niedersachsen.de) einsehbar. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 12.09.2013, 12.00 Uhr.

Stadthagen, den 18.07.2013

B. Hellmann
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördliche Friedrichstraße/Parkstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Bad Eilsen

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördliche Friedrichstraße/Parkstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Bad Eilsen, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördliche Fried-

richstraße/Parkstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Bad Eilsen, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördliche Friedrichstraße/Parkstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Bad Eilsen, nebst Begründung liegt vom 05. bis 16.08.2013 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen und in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 08.07.2013

Die Gemeindedirektorin
Edler

Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 28/S.422)), in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 279) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 03. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 25. Änderung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Lindhorst, 26. Juni 2013

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Satzung zur sechzehnte Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 28/S. 422)), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 03. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die Nettogebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

3 – 4 cbm	=	45,00 Euro
7 – 10 cbm	=	70,32 Euro
10 – 20 cbm	=	245,40 Euro

Die Grundgebühr wird nicht der Verbrauchsgebühr angerechnet.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2014 = 1,24 Euro netto.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lindhorst, 26. Juni 2013

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 03. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirat

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst versteht sich als legitime, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen der Samtgemeinde Lindhorst mit Behinderung und aller älteren Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtge-

gemeinde Lindhorst, die für die Arbeit des Beirates in der Samtgemeinde Lindhorst von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 03. Juni 2013

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 07. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	411.980 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	411.980 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	393.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	372.000 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	371.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 03. März 2013

Mensching-Buhr
Bürgermeisterin

Böse
1. stellv. Bürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Nordsehl, den 25. Juni 2013

Mensching-Buhr
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	656.841 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	656.841 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	677.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	673.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	647.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	597.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.900 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **107.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2013** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 14.03.2013

Möller	Busse
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nierderwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 15.07.2013

Busse
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 2.416.200,00 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.917.500,00 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.223.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.524.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 35.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 171.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf | 1.800,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf | 0,00 € |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 2.260.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 2.695.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 30. April 2013

Kesselring	Köritz
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29. Mai 2013, Az.: 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Ge-

meindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 28.06.2013

Köritz
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 28. Juni 2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Stunden Betreuung)	105,-- €	85,-- €
Vormittagsgruppe (6,5 Stunden Betreuung)	145,-- €	105,-- €

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder unterhalb von drei Jahren werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab. 2. Kind
Vormittagsgruppe (4 Stunden Betreuung)	130,-- €	95,-- €
Vormittagsgruppe (6,5 Stunden Betreuung)	205,-- €	155,-- €

Die weiteren Absätze bleiben unverändert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

31693 Hesse, 28. Juni 2013

Vehling
Bürgermeister

Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 53 „Am Deister II“

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 43 „Am Deister“

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 53 „Am Deister II“, einschl. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 43 „Am Deister“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,65 ha und wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 258/5 und 258/3 (Graben),
Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 171,
im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 253/7 und 253/10 (Im Scheunenfeld),

im Westen: durch die gedachte Linie in einem Abstand von 5 m zu den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 961/1, 960, 953/6 (Emil-Nolde-Weg), 942, 941, 923, 922, 905, 953/3 (Otto-Dix-Weg) und 904 in Süd-Nord-Richtung durchlaufend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Übersichtskarte)

(Karte ist im Anschluss an Seite 88 als Anlage 3 beigelegt)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Deister II“ erfolgt innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereiches die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Deister“.

Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Grundstücken durchgeführt:

Fläche 1	Gemarkung Lauenau, Flur 1, Flstk. 16/13
Fläche 2	Gemarkung Feggendorf, Flur 1, Flstk. 216/9

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 22.07.2013

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Döpke

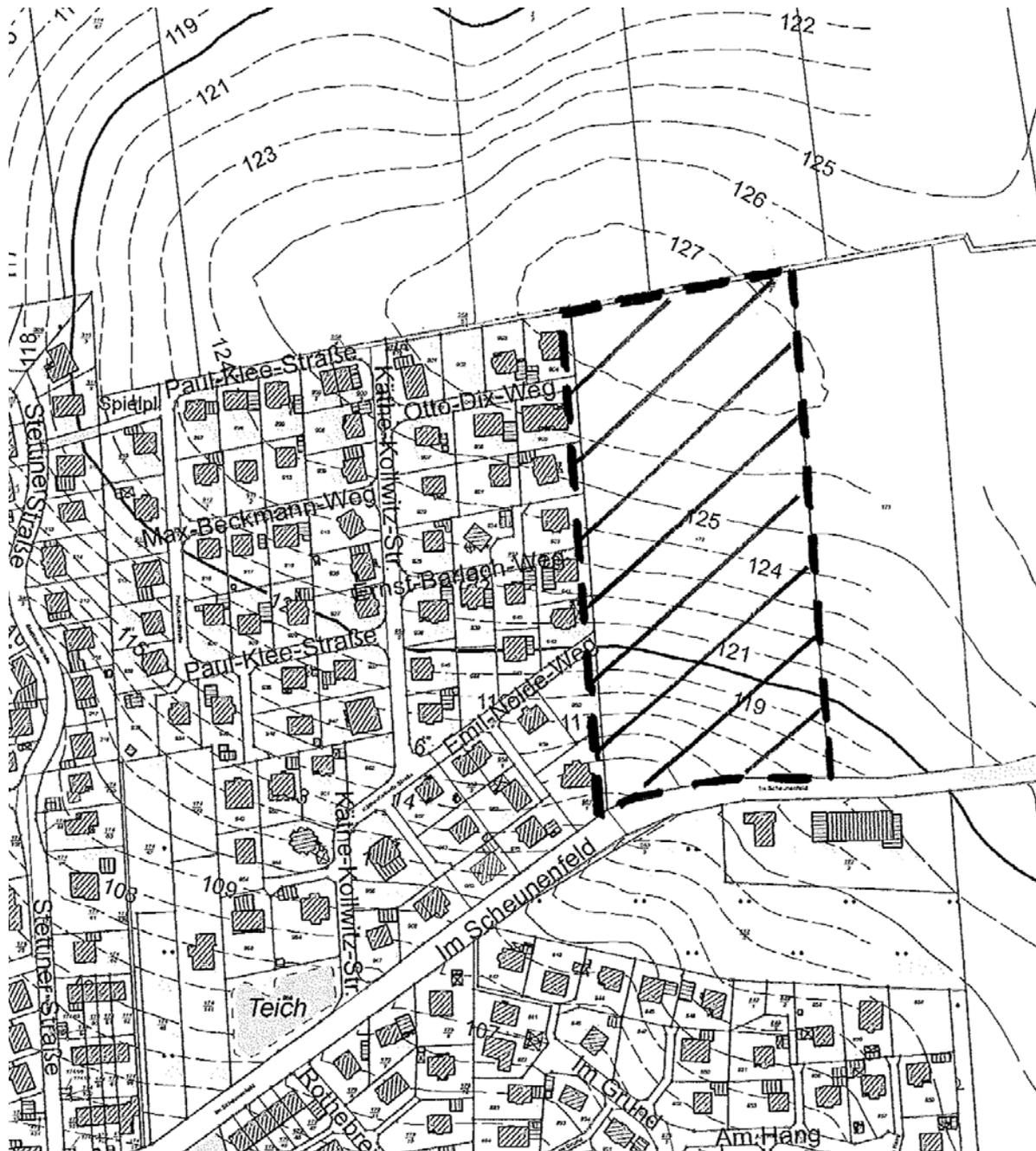
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 3:

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 53 „Am Deister II“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 43 „Am Deister“
(Amtsblatt Seite 88)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 53 „Am Deister II“
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 43 „Am Deister“
Gemarkung Lauenau, Flur 2
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.